

Aus allen bisherigen Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass wir in der Geschichte der Markgenossenschaften die geringste Bedeutung den Grundherrschaften zuzuschreiben berechtigt sind. Es ist eines der Hauptverdienste von Dopschs Buch, gegen die Ueberschätzung des grundherrschaftlichen Einflusses konsequent Front gemacht zu haben. Der Widerspruch Ilgens<sup>1</sup> wird kaum zahlreiche Anhänger finden. Aber bei der Markgenossenschaft scheint diese Warnung vor Ueberschätzung des grundherrlichen Elements noch immer halt zu machen. Wenn keine anderen Gegenargumente mehr in die Wagschale zu werfen sind, bekommt man doch regelmässig als letzten und gewichtigsten Trumpf zu hören, ja eure Weisheit stammt eben aus hofrechtlichen Quellen, das sind doch alles grundherrschaftliche Verhältnisse<sup>2</sup>. Und so ist es notwendig, das Problem wieder zu berühren und vor allem immer neu zu betonen, dass ein wichtiger Teil unserer Kenntnis von den spätmittelalterlichen Markgenossenschaften aus den Weistümern freier Wirtschaftsverbände geschöpft ist, es gab tatsächlich freie Markgenossenschaften<sup>3</sup>. So wird die Dürstorfer Mark ausdrücklich im Weistum als frei bezeichnet<sup>4</sup>. Die aus mehreren Dörfern bestehende Bibrauer Mark bei Offenbach hat einen gewählten, nicht geborenen Vogt, der Grund und Boden ist Eigentum der Märker<sup>5</sup>. Die Markgenossenschaft von Altenstadt hat das Recht, sowohl den Untermärkermeister als auch den Obermärkermeister jährlich neu zu wählen<sup>6</sup>, und das Gericht zu Altenhaslau, eine freie, aus fünf Ortschaften zusammengesetzte Markgenossenschaft, wählt selbst ihre Beamten und muss zur Fahrt des römischen Königs über Berg ein Pferd, das beste Ackerpferd, stellen, das Gericht erkennt auf Bussen bis zu 60 Schilling<sup>7</sup>, ihr Obermärker, der Kirchenpatronatsherr ist der Herr von Hanau, der die Mark nur zu schirmen hat<sup>8</sup>. Die Beispiele liessen sich häufen<sup>9</sup>. In diesen freien Marken besteht nicht anders als in den sogenannten gemischten und grundherrlichen der Mangel an Wegeverbindungen, man wird diesen somit

---

1) Westdeutsche Zeitschrift 32 S. 132, speziell im Hinblick auf unsere Fragen. 2) So auch Dopsch, MIÖG. 34, 737. 3) Varrentrapp a. a. O. 45 Anm. 3, wo Literatur über freie Marken in der Schweiz, Elsass, Baden, Württemberg, Wetterau, Harz und Niederrhein. 4) Grimm, Weistümer I 589 f. 5) Ebenda I 512 ff. 6) Ebenda III 453 ff. 7) Ebenda III 410 ff., 415 ff. 8) Ebenda III 417 § 18 ff. 9) Siehe ebenda III 462 f. (V 301), 473 ff., 488 ff.; IV 547, 552, 557; V 248.